

Definition „schwerstbehinderte Menschen“ im Sinne der Positionsnummern 604507 und 604513

Generelle Eingrenzung der Gruppe „schwerstbehinderte Menschen“

Schwerstbehinderte Menschen sind definitorisch grundsätzlich von schwerbehinderten Menschen abzugrenzen. Schwerstbehinderung ist gekennzeichnet durch mehrere komplexe Beeinträchtigungen sehr vieler Fähigkeiten der/des Betroffenen auf der emotionalen, kognitiven, körperlichen, sozialen und kommunikativen Ebene. Diese Menschen sind in der Regel auf Assistenz angewiesen. Eine selbstständige Lebensführung ist durchgängig und in vielen Bereichen langfristig eingeschränkt.

Eine Zuordnung zu dieser Gruppe über ICD 10–Diagnosen oder Schweregrade ist jedoch nicht möglich und erfolgt daher auf Grundlage der Beurteilung der individuellen Situation der/des Betroffenen.

§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX stellt ausschließlich auf schwerbehinderte Menschen, aber nicht auf schwerstbehinderte Menschen ab. Auch die Rahmenvereinbarung Ziff. 4.4.1 Abs. 2 kann nicht herangezogen werden. Bei einigen der dort erwähnten Diagnosen kann eine Schwerstbehinderung vorliegen, dies ist aber im Einzelfall zu entscheiden.

Abrechnungsfähigkeit der Positionsnummer 604507 / 604513 und Zuordnung der Rehabilitationssportler/innen in „Kleingruppen“

Für die Abrechnung der Positionsnummer 604507 / 604513 ist es erforderlich, dass die Rehabilitationssportgruppe "Kleingruppen" von max. 7 Erwachsenen bzw. 5 Kindern¹ einrichtet/vorhält, ggf. auch mit zwei Übungsleitern/Übungsleiterinnen und/oder Assistenzkräften. Ihr obliegt es, die Rehabilitationssportler/innen diesen Gruppen zuzuordnen. Neben Menschen mit Blindheit, Doppelamputation, Hirnverletzung und schweren Lähmungen kommen für diese Kleingruppen auch andere schwerstbehinderte Menschen in Betracht (s.o.). Voraussetzung ist ferner, dass alle diese Rehabilitationssportler/innen einen erhöhten Hilfebedarf haben. Der erhöhte Hilfebedarf ist individuell, nicht indikationsspezifisch und kann sich auch im Verlauf der Behinderung verändern.

Eine Zuordnung der Rehabilitationssportler/innen in diese Kleingruppen ist auf Basis des Ordnungsformulars Muster 56 nicht möglich. Zur Beurteilung kann die

¹ Geringfügige Überschreitungen sind analog zu Ziff 10.1 Satz 3 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011 in Ausnahmefällen zulässig und gegenüber den Rehabilitationsträgern zu begründen.

Diagnose in Verbindung mit einer etwaigen Pflegestufe und dem Grad der Behinderung Merkmal H eine Orientierung geben. Pflegebedürftige Versicherte mit der Pflegestufe 3² nach § 15 SGB XI werden der Kleingruppe zugeordnet. Die Zuordnung muss ggf. vor Ort in Abstimmung mit dem/der betreuenden Arzt/Ärztin der Rehabilitationssportgruppe und der jeweiligen Krankenkasse erfolgen, sofern Zweifel bestehen sollten.

² Eine Überprüfung der Regelung erfolgt zum 01.01.2017 unter Berücksichtigung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (u.a. Einführung von Pflegegraden).